Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 3. Iюня 1859. **№ 61.** **Mittwoch,** den 3. Juni 1859.

Taxation des Bodens in Livland.

In der Livl. Gouvernements-Ztg. d. J. Nr. 4 u. 5 war eine Abhandlung unter dem Titel: neue Taxation des Bodens und Feststellung des Grundzinses für jede beliebige Dessätine Land in genauer Berücksichtigung der für Livland bestehenden Thalerwerthe — erschienen, welche die bisher übliche Taxation des Bodens nach 4 Classen für Geldpachtverhältnisse wenigstens als unrichtig bezeichnete und solches damit begründete, daß bei Umwandlung der Frohnpacht in Geldpacht der Werth des zur Nutzung übergebenen Bodens in den Hintergrund getreten, der Maßstab nach dem Thalerwerth verloren gegangen und der nominelle Werth, den Jemand aus den geleisteten Arbeitstagen mit Hilfe von Capital, Kunst und Hofesäcker sich zu schaffen gewußt, als Maßstab für die Geldpacht genommen worden ist. Derselbe Aufsatz schlägt vor, mit Berücksichtigung verschiedener concurrirender Einflüsse und mit Beibehaltung der bisherigen Principien statt wie hinfort 10 Bodenclassen anzunehmen und zwar: die 1) mit 9 Rbl. 33⅓ Cop., die 2) mit 8 Rbl. 16⅔ Cop., die 3) mit 7 Rbl., die 4) mit 5 Rbl. 83⅓ Cop., die 5) mit 4 Rbl. 66⅔ Cop., die 6) mit 3 Rbl. 50 Cop., die 7) mit 2 Rbl. 31 Cop., die 8) mit 1 Rbl. 16⅔ bis 58 Cop., die 9) mit 58—29 Cop. per Dessätine anzunehmen und endlich die 10) für Waldcultur zu bestimmen, und glaubt als Vortheile solcher Classification hervorheben zu können, daß dadurch die Pachtquote gemacht und gleichmäßig bestimmt werden würde, daß der Boden nach freien Principien sich würde nutzen lassen, daß die untaxirten Wiesen und Weiden nicht mehr auf die lange verabsäumte Melioration zu warten hätten und daß der Reingewinn des Gutes den gegenwärtigen übersteigend, den Kapitalwerth des Gutes heben müsse.

Wenngleich es sehr wünschenswerth erscheint, für unsere Bodenbereitung festere und dem gegenwärtigen Stande der Landwirthschaft entsprechendere Taxationsgrundsätze festzustellen, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß solche Normen bei steigender Industrie schwierig zu ermitteln sind, so lange die Landwirthschaft nicht mehr auf rein empirischem Wege betrieben wird; mißlich und gefährlich ist es aber, neue Taxationsgrundsätze aufzustellen und zur allgemeinen Anwendung vorzuschlagen, wenn solche ihrem Zweck nicht nur nicht entsprechen, sondern sogar irre leiten und dadurch häufig eine individuelle Beurtheilung hemmen können. Wenn der gedachte Aufsatz von der Ansicht auszugehen scheint, daß erst in neuerer Zeit die Intelligenz, die Kunst, als viertes Productionselement zu den übrigen Elementen (Boden, Arbeit, Kapital) hinzugetreten ist, somit bisher letztere drei Elemente ohne Zuthun des menschlichen Denkens selbstständig producirt haben, so wird dem wol schwerlich Jemand beitreten, da in der Landwirthschaft nur das Zusammenwirken aller vier Productionselemente menschliche Brauchlichkeiten producirt, ein Beiseitelassen eines dieser vier Quellen aber alle Productionsfähigkeit der übrigen vernichtet. Einzeln betrachtet nehmen die Productionselemente jetzt allerdings der Production gegenüber eine andere Stellung ein, als solches früher der Fall war; namentlich haben sich Kapital und Intelligenz in neuerer Zeit bedeutend größere Bedeutung als Productionsmittel verschafft; immer aber bleibt das Zusammenwirken aller vier Elemente für den Landbau nothwendig und so eng verbunden, daß jedes einzelne Erwerbselement, je nachdem es in der Production an Bedeutung gewinnt, auch die Bedeutung der andern Elemente erhöht. Dieser Satz wird um so klarer, wenn berücksichtigt wird, daß 1) mit größerer Intelligenz auch aus Boden, Arbeitskraft und Kapital eine erhöhte Rente bezogen, 2) daß je mehr Kapital angewandt wird, desto mehr aus dem Boden und der Arbeitskraft mittelst Intelligenz erzielt, 3) daß je mehr Boden vorhanden ist, desto mehr durch Intelligenz, Arbeit und Kapital gewonnen und 4) endlich je mehr Arbeitskraft zu Gebote steht, desto mehr mit demselben Kapital auf demselben Boden mit Intelligenz producirt werden kann. Hieraus ergiebt sich aber weiter, daß bei so engem Zusammenhange der vier Productionselemente von einer positiven Feststellung des Werthes eines dieser Elemente gar nicht die Rede sein kann, weil eben keines derselben allein dastehend productionsfähig ist. Es kann also der Bodenwerth, abstrahirt von den andern drei Elementen, nicht festgestellt werden; es wird sich vielmehr derselbe immer nach den drei andern Elementen zu richten haben, wie der Werth dieser nach jenem. Der in dem Aufsatze gegebene Vergleich mit einem Bergwerkbesitzer scheint darthun zu wollen, daß dem Bauern ein Unrecht geschieht, wenn von ihm 3, 4, 5, ja bis 9 Rbl. Pacht vom Thlr. Landeswerth verlangt wird, da derselbe doch nur 30 Fuß oder 22½ Pferdetage zu leisten hat, und obgleich diese Leistung fast bestimmt ist, dennoch eine willkürliche Pacht in Geld verlangt werden kann. Wenn es nun aber dem Bauern vortheilhafter erscheint 6 Rbl. zu zahlen als 30 Fußtage zu leisten, worin besteht denn das Unrecht, oder, wenn durch Vermehrung und Verbesserung der drei andern Productionselemente der Bodenwerth oder, was dasselbe ist, die Ertragsfähigkeit gestiegen ist, worin liegt [illegible]

auch der Pächter eine höhere Pacht zahlt? Es kann an manchem Orte eine Pacht von 100 Rbl. für ein Gesinde heute zu hoch sein, während eine Pacht von 150 Rbl. für dasselbe Gesinde nach 6 Jahren sehr mäßig erscheinen muß. Wie ist es möglich, die Verhältnisse eines Landes, wie sie sich sowol durch Conjunctur, als auch durch fortschreitende Intelligenz gestalten können, zu normiren und die rechte Mitte zu finden? Wenn weiter, wie es scheint, die Ansicht ausgesprochen worden, als würde den Bauern dadurch weniger Unrecht geschehen, wenn von ihnen die gesetzlich normirte Frohne verlangt werde, statt eines Aequivalents für dieselbe in Geld, weil der Bauer Arbeit und Zeit reichlich besitze und zu Hause habe, so braucht hier nur auf den Bauern selbst hingewiesen zu werden, welcher in allen den Gegenden, wo er nur einigermaßen zum reifern Nachdenken gelangt ist, weit lieber eine scheinbar recht hohe Geldpacht zahlt als dem Gute Arbeit giebt. Diese Ansicht des Bauern ist auch eine ganz folgerechte, weil er in der Geldpacht nur ein Product abgiebt, während er in der Frohne ein Productionselement hergeben muß, denn er weiß sehr gut, daß ein solcher Tausch unter allen Umständen von unvergleichlich größerem Nachtheile für den wirthschaftlichen Betrieb ist. Man pflege, heißt es weiter, bei Verpachtung von Gesinden auf Bodenbeschaffenheit, Lage, Absatz, Culturmittel rc. meist nicht Rücksicht zu nehmen, sondern lediglich nur auf die 4 Bodenclassen der herkömmlichen Taxation; es sei aber für die Taxation bei Einführung von Geldpachten die Berücksichtigung der obwaltenden Einflüsse unerläßlich, und dennoch wird hervorgehoben, daß ganz verschiedene Pachten, von 3—9 Rbl. pr. Thlr. verlangt und gezahlt werden. Sollte solche Pachtfeststellung ganz zufällig ohne Ueberlegung der contrahirenden Theile geschehen sein, und ist nicht vielmehr die Verschiedenheit der Geldpacht, die gezahlt wird, ein Beweis dafür, daß maßgebende Ursachen von den contrahirenden Theilen berücksichtigt worden sind? Sehen wir es nicht sehr häufig, daß ein Bauer, während er für ein Gesinde 6 Rbl. per Thlr. zu zahlen bereit ist, er oft für ein anderes auf demselben Gute kaum 5 Rbl. geben und in einer andern Gegend ein Gesinde nicht einmal für 3 Rbl. per Thlr. pachten will? Ebenso werden Besitzer mehrerer Güter gewiß nicht eine gleiche Pacht per Thlr Landeswerth auf allen ihren Besitzungen verlangen. Auf die Momente weiter eingehend, welche bei der Taxation des Bodens zu berücksichtigen wären, proponirt der Aufsatz, das Maß nach Dessätinen zu adoptiren, schlägt ein Normal-Verhältniß zwischen Ackerland, Heuschlag und Weide vor, weist ein Auskunftsmittel bei Mangel an Heuschlag nach rc. und stellt eine Rechnung an, nach welcher eine Dessätine Ackerland durchschnittlich 75 Garnitz Roggen tragen soll. Auffallend muß hier erscheinen, daß bei dieser Berechnung ein Moment aus der alten als durchaus unbrauchbar verworfenen Taxationstabelle angenommen und als richtig und maßgebend aufgestellt wird, denn es heißt, 1 Thlr. Landeswerth gäbe 30 Fuß- oder 22½ Pferdetage oder 2 Lof Roggen. Warum Fuß- u. Pferdetage verworfen und 2 Lof Roggen als Norm für die Berechnung angenommen worden, ist nicht zu ersehen, wenn der Grund davon nicht etwa der ist, daß eine Norm doch nöthig war, keine gefunden werden konnte und deßhalb etwas, was für falsch oder ungenügend erkannt wurde, dennoch angenommen wurde. Eine derartige Berechnung kann aber für die verschiedenen Verhältnisse in Livland nur sehr vague sein, denn wem wird nicht bekannt sein, wie weit die wirklichen Erträge von den hier angenomme-

unzulänglich und unpassend erscheine. Der Vorschlag will den Boden in 10 Classen eingetheilt wissen, und rechnet für jede dieser Bodenclassen nach dem willkürlich angenommenen Normalexempel die Pacht aus, die für alle Gegenden, alle Verhältnisse und unter allen möglichen Conjuncturen die richtige sein soll, dessen nicht zu gedenken, daß während anfänglich die Berücksichtigung der Lage, des Absatzes, der Communicationsmittel rc. für nothwendig erklärt wurde, bei der Classeneintheilung und Berechnung der Erträge oder der Pacht für die Classen jene Berücksichtigung unterblieben ist. Freilich wäre eine Taxation mit Berücksichtigung anderer maßgebender Einflüsse nicht mehr blos eine Bodentaxation, sondern vielmehr eine Abschätzung eines gegebenen Landstückes nach den zur Zeit wirkenden Verhältnissen, und eine solche Abschätzung könnte auch nur für den Ort und die Zeit gelten, für die sie gemacht wurde; da aber etwas aufgestellt werden sollte, das überall hinpassen soll, so mußte natürlich auch alles das weggelassen werden, das zu diesem Zwecke nicht tauglich erschien. Von einer Bodentaxation kann somit, wenn von den andern Erwerbselementen abstrahirt wird, garnicht die Rede sein, weil der Boden gar keinen abstracten Werth hat, wol aber von einer Bodentaxation mit Berücksichtigung der andern Erwerbselemente und ihrem weitverzweigten und weitgreifenden Gefolge. Eine solche Abschätzung ist jedoch mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden, dabei große Sorgfalt und peinliche Berücksichtigung aller eingreifenden Ursachen nothwendig, will die Arbeit nur annäherungsweise ihre Aufgabe erfüllen. Inwiefern würde nun eine solche Arbeit dem beabsichtigten Zwecke entsprechen, d. h. könnte eine solche Arbeit die Pachtzahlungen, wie sie nach Recht und Billigkeit zu erheben wären, genügend normiren? Nein, sie kann es nicht.

Ein jedes Erwerbselement ist von dem Stande und der Bedeutung eines jeden der andern Elemente abhängig und sein Werth wird durch die Bedeutung der andern bestimmt. Die industrielle Thätigkeit unterliegt fortwährenden Aenderungen; ganze Gegenden verändern durch Anlegung neuer Straßen ihr Ansehen, eine Erfindung, durch welche Arbeitskraft erspart wird, ändert die Bedeutung eines Erwerbselementes, der Arbeitskraft; merkantilische Einflüsse sind im Stande die Geltung des Kapitals zu ändern; die beständige Entfaltung der Wissenschaften stellt der menschlichen Intelligenz ein weites Feld in Aussicht. Alle diese Ursachen wirken aber auf den Werth des Bodens. Wollte man nun eine Taxation des Bodens vornehmen und dieselbe auch noch so vollkommen mit Berücksichtigung aller maßgebenden Ursachen durchführen, so würde die Arbeit, da sie nicht wenig Zeit erfordert, ein Resultat liefern, welches nicht mehr mit den Verhältnissen in Einklang steht, denn während der Arbeit selbst würden die maßgebenden Ursachen sich immer mehr oder weniger geändert haben, weil eine Stabilität der Industrie eine Unmöglichkeit ist und eine jede Aenderung in der Industrie, sie mag dem Fortschritte oder Rückschritte angehören, den Bodenwerth ändert und folglich jene Arbeit dem Zweck nicht entsprechend und falsch macht. Man hat sich daher sehr zu hüten, allgemeine Normen hinzustellen, welche nicht richtig sein können, weil durch dieselben, da sie unrichtig sind, nicht genützt, wol aber viel Schaden angerichtet und die freie Beurtheilung der Individuen beengt oder gar ganz behindert werden kann. Solchemnach ist eine Bodentaxation, so wünschenswerth sie sonst sein mag, weder leicht zu bewerkstelligen, noch auch vollkommen zweckent-

Beurtheilung der betheiligten Personen für jeden einzelnen Fall und zur gegebenen Zeit einzig und allein die annähernd richtigste Abschätzung eines Landstückes ausführen, und kann zur Erleichterung solcher subjectiven Beurtheilung für das allgemeine Wohl füglich mit Nutzen weiter nichts geschehen, als richtige Aufmessung der Bodenfläche und eine allgemein gehaltene Beschreibung der Qualität desselben. Alles übrige überlasse man der Beurtheilung der betreffenden Personen selbst und man wird dadurch eher die richtige Mitte finden, als durch eine allgemeine, nach Prinzipien bewerkstelligte Taxation. Wenn aber aus staatlichen oder andern Ursachen eine Taxation als Vorlage nöthig erscheint, ist es gerathener, die alt hergebrachte beizubehalten, weil deren Mängel und Fehler Gewohnheit geworden sind und sie ihrer Einfachheit wegen weniger Falsches enthält, als bei jeder neuen Taxation unvermeidlich ist. Eine aus staatlichem oder sonst welchem andern Grunde nothwendig werdende neue Schätzung könnte zu ihrer Grundlage eine Sammlung persönlicher Schätzungen, wie sie in Kauf- und Pacht-Contracten in den Behörden vorliegen, nehmen; um ein einigermaßen richtiges Maß zu finden, werden jedoch freilich, als nur vormals in Geltung gewesen, einen Maßstab für die Zukunft abzugeben außer Stande sein. (Eingesandt.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
461	Engl. Brg. „Ellen"	Trandley	Pillau	Ballast	Pychlau
462	„ „ „Aid"	Bell	Copenhagen	„	Ordre
463	Meckl. Brg. „Leda"	Zeplien	Rostock	„	„
464	Oldenb. Schoner-Galliot „Iris"	Wolters	Malmoe	„	Wöhrm. u. Sn.
465	Hanov. Kuff „Concordia"	Schulte	Amsterdam	Güter	Ordre
466	Meckl. Gallias „August"	Holßen	Rostock	Ballast	„
467	Norw. Schon. „Fortuna"	Flage	Stettin	„	Sengbusch & Co.
468	Norw. Brg. „Protector"	Myhre	Liverpool	Salz	Ordre
469	Schwd. Schlp. „Pauline"	Anderßen	Helsingborg	Ballast	„
470	Küss. Dampf. „Thetis"	Werner	Petersburg	Güter	Deubner & Co.
471	Russ. Bark. „Agier"	Bauer	Liverpool	Salz	Schröder & Co.
472	Engl. Dampf. „Arctic"	Illingworth	Hull	Güter	Helms. & Grimm
473	Russischer Kronsdampf. „Artelschick"	Commandeur	Capitain-Lieut.	Lewitzky.	
474	Lübeck. Dampf. „Riga & Lübeck"	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.
475	Engl. Schlp. „Emma Jane"	Wood		geladen	Deubner & Co.
476	Russ. Bark. „George Wilhelm"	Hinsch	Liverpool	Salz	Schröder & Co.
477	Engl. Brg. „Coroe"	Sampbe	Copenhagen	Ballast	Pychlau
478	Han. Gls. „Argo"	Pien	Lübeck	„	Ordre
479	Dän. Sn. „Joachim August"	Christiansen	Kiel	„	„
480	Franz. Sn. „Jules Marie"	Ravult	Cardiff	Schienen	Eisnb. Compagn.
481	Norw. Schon. „Swithun"	Holm	Stavanger	Heringe	Kriegsm. & Co.
482	Preuß. Brg. „Irene"	Budde	Antwerpen	Mauersteine	Ordre
483	Schwed. Prahm „Pellew"	Hasse	Copenhagen	Ballast	Sengbusch & Co.
484	Engl. Brg. „Charles"	Mennie	Montrose	„	Mitschell & Co.
485	Engl. Sn. „Maria"	Coull	Amble	Kohlen	Ordre
486	Dän. Gls. „Schestedt"	Jürgensen	Copenhagen	Ballast	Kriegsm. & Co.
487	Norw. Schon. „Veranda"	Monsen	Stavanger	Heringe	„
488	Engl. Sn. „Triumph"	Baird	Cardiff	Schienen	Eisnb. Compagn.
489	Preuß. Brg. „Sweadrup"	Posenberg	Swinemünde	Mauersteine	Schröder & Co.
490	Preuß. Sn. „Die Krone"	Weß	Stralsund	Ballast	Schmidt
491	Engl. Sn. „Eliza"	Keak	Colberg	„	Renny & Co.
492	Dän. Brg. „Oroe"	Petersßen	Oröskobing	„	Ordre
493	Han. Sn.-Kf. „Mercurius"	Röttgens	Amsterdam	Güter	„
494	Han. Sn. „Angela"	Schietten	Cardiff	Schienen	„
495	Hol. Kf. „Jonge Klaas"	Mandema	Weser	Ballast	„
496	Engl. Brg. „Sir John Renie"	Turner	Copenhagen	„	Schnackenburg
497	Engl. Sn. „Swift"	Smith	Lissabon	Salz	Schmidt & Co.
498	„ „ „Soveresgen"	Mackenzie	Dundee	Ballast	Mitschell & Co.
499	Meckl. Brg. „Paul Jones"	Langunrichs	Rostock	„	Ordre
500	Engl. Brg. „Cuba"	Weid	Swinemünde	„	Rücker & Co.
501	Han. Sn. „Almuth Catharina"	Buß	Bergen	Heringe	Sengbusch & Co.
502	Norw. Sn. „Sylphiden"	Tönseth	Stettin	Ballast	Kriegsm. & Co.
503	Hol. Kf. „Die Gebröders"	Tenenga	Bergen	Heringe	Westberg & Co.
504	„ „ „Wietska"	Bos	Cardiff	Schienen	Ordre
505	Russ. Dampf. „Thetis"	Werner	Libau	Güter	Deubner & Co.
506	Dän. Jacht „De 7 Södskende"	Hausen	Bergen	Heringe	Daudert u. Jans.
507	Norw. Jacht „Aurora"	Amundsen	„	Ballast	Ordre
508	[illegible]	[illegible]	Copenhagen	[illegible]	[illegible]

Объявленіе.

На Московскомъ форштатѣ, въ 3. кварталѣ, по Палисадной улицѣ, въ домѣ Осипова Андрѣева Алуева отдаются въ наемъ лавка (и подъ винную торговлю), два каменные погреба (одинъ ледяной а другой сухой), два сарая и двѣ жилыя комнаты.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Der ehrliche Finder eines am 1. Juni d. J. auf der Riga-Bauskeschen Straße verlorenen grünledernen Taschenbuchs wird gebeten, dasselbe gegen den gesetzlichen Finderlohn in der Müllerschen Buchdruckerei in Riga abzuliefern.

Angekommene Fremde.

Den 3. Juni 1859.

Stadt London. HH. Kaufleute Hausmann, Gielhaar, Stamm, Haase, Dawidoff, Deßler, Hr. Student Berg von Mitau; HH. Kaufleute Wesche, Gläffe u. Tröger aus dem Auslande; Hr. Staatsrath Perzow von St. Petersburg; Hr. Dr. med. Moscheiko von Kowno.

St. Petersburger Hotel. HH. Studenten Lehmann, Hansen, Lieven, u. Eckardt von Dorpat; HH. Barone v. Mengden, v. Nolken, Ungern-Sternberg, v. Taube u. v. Berg aus Livland; Hr. Coll.-Assessor Bergmann nebst Familie von Tula.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 30. Mai 1859.

	pr. 20 Garnitz.
Buchweizengrütze	— —
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	3 2 60
Erbsen	2 60 80
	per 100 Pfund
Gr. Roggenmehl	— —
Weizenmehl	3 3 40
Kartoffeln pr. Tschet.	2 10 70
Butter pr. Pud	8²/₅ 7 80
Heu „ „ K.	40 60
Stroh „ „ „	30 35
	pr. Faden
Birken-Brennholz	3 50 —
Birken- u. Ellern-	— —
Ellern- pr. Faden	2½ 3 15
Fichten-	2 50 80
Grehnen-Brennholz	2 1 90
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand	8 —
⅔ Brand	9 25
	pr. Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
„ schwarzer	
Tors	
Drujaner Reinhanf	
„ Paßhanf	
„ Tors	
	pr. Berkowez von 10 Pud
Flachs, Kron-	—
„ Wrack-	—
Hofs-Dreiband	49
Livländ. „	—
Flachsheede	22
Lichttalg, gelber	—
„ weißer	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud	6
	pr. Berkowez von 10 Pud
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs pr. Pud	15½ 16
	pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18 21
Netbinscher Taback	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue	
„ weiße	
Säeleinsaat pr Tonne	— —
Thurmsaat pr Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔	
Hanfsaat 108 ℔	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 „	— —
Roggen à 15 „	
Hafer à 20 Garz.	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 Monate	—	29⅝ ¹¹/₁₆	S.-H.-Bo.	
London	3 Monate	—	33¾ ⅞	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	358	Centimes.	

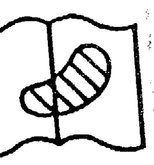
Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 27., 28.	29.	30.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	102	„
5 pCt. dito 5te Anleihe	111	111	„	„	111
5 pCt. dito 6te dito	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & C.	98½	„	98½	„	98½
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 27., 28	29.	30.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	103
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	101	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe kündb.	„	„	„	„	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	„
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Bankbillete	„	100	„	100	100
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„
dito dito dito Rbl. 50	„	„	„	„	„

Redacteur Klingenberg.



Der Druck wird gestattet. Riga, den 3. Juni 1859. Censor C. A. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 61. Середа, 3. Іюня — Mittwoch, 3. Juni 1859.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ общій. — Allgemeine Abtheilung.

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо притязанія, какъ кредиторы или наслѣдственны права на имущество, оставшееся послѣ умершей дѣвицы Елены Доротеи Рикгофъ съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 20. Октября 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 20. Апрѣля 1859 г.

№ 226. 1

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Helena Dorothea Rickhoff irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 20. October 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 20. April 1859.

Nr. 226. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Портенъ.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement.

In Folge Allerhöchster Tagesbefehle:

Mittelst Allerh. Tagesbefehls an das Ministerium des Innern vom 22. Mai 1850 ist Sr. Excellenz dem Herrn Civil-Gouverneur von Ehstland das Monarchische Wohlwollen Sr. Kaiserlichen Majestät, für die erfolgreiche Beitreibung der Abgaben im Ehstländischen Gouvernement, für das Jahr 1858, eröffnet worden.

Auf Anordnung der Gouvernements-Behörden und Institute.

Der Kanzellei-Beamte des Livl. Domainenhofes Faustin Petraschewsky ist in die Kanzellei des Herrn General-Gouverneurs der Ostseeprovinzen übergeführt und des Collegien-Assessor Nikitin Sohn, Peter Nikitin, ist in derselben Kanzellei als Beamter angestellt worden.

Se. Excellenz der Livl. Herr Civil-Gouverneur hat am 1. Juni eine Reise in's Gouvernement, behufs Revision der Behörden in Pernau und Fellin, angetreten, und dem Herrn Livl. Vice-Gouverneur die Verwaltung des Gouvernements übertragen.

Mittelst Journal-Verfügung der Livl. Gouvernements-Regierung vom 12. Mai d. J., ist der bisherige Wolmarsche Bürgermeister Schwanck auf seine Bitte von solchem Amte entlassen und der bisherige Stadtälteste Kaufmann Carl Gottlieb Cordts als Wolmarscher Bürgermeister bestätigt worden.

Mittelst Journal-Verfügung der Livl. Gouvernements-Regierung vom 27. Mai 1859 ist der Syndicus des Wolmarschen Raths Kleberg auf 28 Tage nach Oesel beurlaubt worden.

Von der im März-Monat d. J. zum Convent versammelt gewesenen Repräsentation der Livl. Ritterschaft ist zum Präsidenten der Ober-Verwaltung der Livl. Bauer-Rentenbank, an Stelle des auf seine Bitte von diesem Amte entlassenen Herrn Kreisdeputirten Victor Baron Wolff auf Rodenpois, erwählt worden, der Herr Cassa-Deputirte M. Baron Wolff auf Hinzenberg.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des dimitt. Landgerichts-Assessors Carl Georg von Grothuß kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Edmund von Trompowsky am 22. December a. p. abgeschlossenen und am 27. Februar d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 80,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegene Gut Paltemal sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Paltemal ruhenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher Inhaber der auf genanntes Gut ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Paltemal sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Landgerichts-Assessor Carl Georg von Grothuß erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 14. Mai 1859. Nr. 1559. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Paul Arthur von Sievers, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit der verwittweten Frau Alexandra von Ditmar, geborenen Löwis of Menar dem Alexander Carl Emanuel, der minderjährigen Bertha Caroline Dorothea und dem unmündigen Christoph Friedrich, Geschwister von Ditmar am 3. Februar d. J. abgeschlossenen, landwaisengerichtlich ratihabirten und am 3. März d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 50,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Dörptschen Kreise und Poelweschen Kirchspiele belegene Gut Warbus sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Warbus ruhenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtliche Inhaber der contractlich übernommenen und auf genanntes Gut ingrossirten Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Warbus sammt Appertinentien und Inventarium dem Paul Arthur von Sivers erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1627.

Riga-Schloß, den 15. Mai 1859. 3

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimittirte Garde-Capitain und Ritter O. von Buxhoewden auf das im Arensburgschen Kreise und Kergelschen Kirchspiele belegene Gut Padel mit Fenieth, um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt

sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 841.

Riga, den 26. Mai 1859. 3

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr wirkl. Staatsrath und Ritter, O. v. Aderkas auf das im Arensburgschen Kreise und Peudeschen Kirchspiele belegene Gut Koick, um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern.

Riga, den 22. Mai 1859. Nr. 825. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr dimitt. Garde-Lieutenant A. von Reußner auf das im Rigaschen Kreise und Adjamündeschen Kirchspiele belegene Gut Adjamünde mit Sassenhof und Memküll, um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 832.

Riga, den 22. Mai 1859. 3

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livl. adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr wirkl. Staatsrath und Ritter O. v. Aderkas auf das im Arensburgschen Kreise und Peudeschen Kirchspiele belegene Gut Peude, um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, zu sichern. Nr. 818.

Riga, den 22. Mai 1859. 3

* * *

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Post-Abtheilung in Dubbeln, für die Zeit des Gebrauches der Seebäder, am 10. Juni d. J. eröffnet werden wird.

Die Annahme der Correspondenz jeglicher Art findet in Dubbeln täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 4 bis 8 Uhr Nachmittags statt, in Riga wird die Annahme der einfachen Correspondenz nach Dubbeln und Kemmern täglich von 8 Uhr Morgens an bis auf eine Stunde vor Abfahrt des Dampfbootes „Undine" bewerkstelligt. Baarschaften, recommandirte Correspondenz und Päckchen werden dagegen am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage von 8 bis 10 Uhr Vormittags entgegengenommen; auch werden in der Dubbelnschen Post-Abtheilung Postmarken und Stempel-Couverte käuflich zu haben sein. Nr. 2444.

Riga, den 29. Mai 1859.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что 10. Iюня сего года будетъ открыто Почтовое Отдѣленіе въ мѣстечкѣ Дуббельнѣ, на время употребленія тамъ морскихъ ванъ.

Пріемъ всякаго рода корресподенціи будетъ производиться въ Дуббельнѣ, за исключеніемъ Субботы, ежедневно отъ 4 до 8 часовъ по полудни; въ Ригѣ пріемъ простой корресподенціи въ Дуббельнѣ и Кеммернѣ будетъ производиться ежедневно съ 8 часовъ утра за часъ до отхода парохода „Ундине"; денежная же, страховая и посылочная корреспонденція приниматься будетъ по Понедѣльникамъ, Вторникамъ, Четвергамъ и Пятьницамъ отъ 8 до 10 часовъ утра: равно въ Дуббельнскомъ Почтовомъ Отдѣленіи будетъ производиться продажа почтовыхъ марокъ и штемпельныхъ кувертовъ. № 2444.

Рига, 29. Мая 1859 года.

* * *

Diejenigen, welche die Versetzung zweier Polizei-Budken in der Moskauer Vorstadt übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 9. Juni d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderung, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden. Nr. 472.

Riga-Rathhaus, den 28. Mai 1859.

Лица, желающія принять на себя перемѣщеніе двухъ полицейскихъ будокъ на Московскомъ форштатѣ, приглашаются симъ, явиться для объявленія требуемой ими наименьшей цѣны къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммиссіи Городской Кассы 9. Iюня съ часа по полудни. Условія же, до сего торга касающіяся заранѣе могутъ быть усматриваемы въ оной же Коммиссіи.

Рига-Ратгаузъ Мая 28. дня 1859 года.

№ 472.

Der Allerhöchst niedergesetzte Comité zur alleendlichen Errichtung der Riga-Pleskauschen Chaussée bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der gegenwärtig beendigte Theil der genannten Chaussée von Pleskau bis zur Station Wesselshof, auf einer Entfernung von 175¼ Werst, am 31. d. M. für die Passage eröffnet werden wird. Riga, den 30. Mai 1859.

Комитетомъ Высочайше утвержденнымъ для окончательнаго устройства Псковско-Рижскаго шоссе доводится симъ до общаго свѣдѣнія, что отстроенный участокъ Псково-Рижскаго шоссе отъ г. Пскова до станціи Вессельсгофъ на протяженіи 175¼ верстъ открывается для проѣзда съ 31. числа сего Мая мѣсяца.
Рига, Мая 30. дня 1859 года.

* * *

Von der Polizei-Abtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer von 10 Tresorscheinen, welche am 25. Mai d. J. in einem Graben der Riga-Mitauschen Chaussée, drei Werst von der Stadt gefunden worden sind, hierdurch aufgefordert, sich binnen gesetzlicher Frist zu melden.
Riga, den 26. Mai 1859. Nr. 349. 1

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts soll Donnerstag, am 4. Juni d. J., Nachmittags um 3 Uhr, der Nachlaß der weil. Wittwe Eva Johanna Fialkowsky geb. Sprojansky, bestehend in Möbeln, Wirthschaftsgeräthen und mehren andern brauchbaren Sachen in dem, in der Moskauer Vorstadt an der kleinen Fuhrmannsgasse sub neue Nr. 10 belegenen, dem Böttchermeister Schütz zugehörigen Hause, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Riga, den 2. Juni 1859.

Carl Anton Schroeder.
Waisenbuchhalter.

* * *

Mit gerichtlicher Bewilligung werden Montag den 8. Juni 1859 um 4 Uhr die zu einer Restauration nöthigen Sachen, worunter ein Büffet, Sophas, Stühle, Tische und diverse andere Sachen — im Hause neue Nr. 1, an der kleinen Bischofsstraße, gegenüber dem Schmidt Pfahl — gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Abgaben-Quittung des hiesigen Arbeiter-Okladisten Iwan Prokoffjew vom 7. März 1858, Nr. 5449, giltig bis zum 1. Januar 1859.

Das P.-B.-B. des verabschiedeten Kanoniers Danila Pawlow Kirtschenko vom 23. November 1857, Nr. 360.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Seilergesellen Carl Spiske, Wilhelm Talemann (Thalemann) und Nicolaus Sutterlin, Schieferdecker Carl Heinrich Wesche, Wittwe Charlotte Naumann geb. Casimir, 3

Fräulein Emma Franz, Tischlergesell Andreas Sjögren, Böttchergesell Johann Karl Labs, Solotänzerin Catharina Lanner, Louis August Levasseur, Privat-Secretair Joh. Alfred Geraldim, 2

Schiffs-Capitain Heinrich Ostberg, Frau Coll.-Assessorin Sophie Peltz nebst Tochter Marie, Tischlergesell Johannes Karlsohn, 1

nach dem Auslande.

Semen Wasiljew Prudnikow, Lieutenant Sigismund Berens, Louise Juliane Schultz, Christine Meirat, Amalie Seeger, Antonina Wikentjewa Poduschkina, Marfa Andrejewa, Justina Buzewitschewna, Marfa Nikiferowa, Palageja Wassiljewa, Heimann Lewin Loevy, Iwan Komarow nebst Frau, Pawel Iwanow Larokin, Jossel Rubenowitsch Abramson, Peter Gailit, Christoph Dammberg, Alexander Magito nebst Schwester Mathilde, Wulff Berkowitsch Etinhoff, Meer Faiweliowitsch Borckum, Ottilie Auguste Kehlenbeck nebst Kindern Rosalie Pauline und Carl Heinrich, Anna Dorothea Wieberg geb. Macco, Katharina Semenowa, Johann Friedrich Theodor Nelius, Irinja Charitonowa Plotnikowa,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**